Beschluss des Stadtrats

vom 12. Januar 2022

Nr. 23/2022
Hochbaudepartement, Petition zur Schliessung des Schiessplatzes am Hasenrain in Zürich-Albisrieden, Zuschrift

IDG-Status: öffentlich

Der Stadtrat erhielt am 21. Juli 2021 die «Petition zur Schliessung des Schiessplatzes Hasenrain in Zürich-Albisrieden». Erstunterzeichnender ist der Gemeinderat Pascal Lamprecht (SP). Die Unterzeichnenden verlangen die sofortige Einstellung der Schiessaktivitäten und die baldige Umzonung des Areals gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2020. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Schiessübungen die Nutzung des umliegenden Waldes für einen Spaziergang verunmöglichen, da ein grosser Teil der umliegenden Wege gesperrt wird. Ausserdem werde die unmittelbar angrenzende Erholungszone sehr intensiv vom Quartier genutzt. Die Freizeitaktivitäten der Quartierbewohnenden würden durch die Schiesstätigkeit beeinträchtigt. Der Schiesslärm sei weit herum in Albisrieden, Altstetten und den umliegenden Waldgebieten hörbar und würde auch die Tiere belasten. Die Quartiere Albisrieden und Altstetten seien in den letzten Jahren markant gewachsen, zahlreiche Areale wurden überbaut, in der Folge würden viele zusätzliche Bewohnende Erholung in der Natur suchen und der Druck auf die Erholungszonen wachsen. Die Belastung in der Stadt durch diverse Lärmquellen sei schon gross genug und der Schiesslärm stelle eine unnötige zusätzliche Belastung dar. Outdoor-Schiessplätze in der Stadt seien nicht mehr zeitgemäss, stattdessen gäbe es Möglichkeiten Schiessanlagen schalldicht unter Tag zu erstellen. Dort könne jederzeit und uneingeschränkt geschossen werden, ohne dass andere Menschen den Lärm erdulden müssten.

Die Stadtkanzlei bestätigte am 18. August 2021 den Eingang der Petition; sie wurde am 25. August 2021 dem Vorsteher des Hochbaudepartements zur Antragstellung zugewiesen.

An Pascal Lamprecht, Gemeinderat (SP), wird folgendes geschrieben:

Der Stadtrat hat am 11. September 2019 der Schiessplatz-Strategie zugestimmt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 809/2019), die den weiteren Betrieb des Schiessplatzes Hasenrain durch Dritte vorsieht. Mit seiner Strategie hat der Stadtrat den Grundsatz definiert, dass nur so viele Anlagen saniert werden, als künftig auch effizient genutzt werden können. Die Schützengesellschaft Züri 9 hatte im Vorfeld ein Gesuch zur Übernahme der Schiessanlage Hasenrain gestellt und beim Stadtrat eine entsprechende Petition mit der Forderung, den Schiessplatz Hasenrain weiterhin als aktive Schiessanlage bestehen zu lassen, eingereicht.

Daraufhin wurde ein Mietvertrag mit den Schützen befristet vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen. Der Mieterin oder dem Verein wurde die Option zugestanden, den Mietvertrag um weitere fünf Jahre bis 31. Dezember 2030 zu verlängern. Gibt der Verein (Mieterschaft) seine Tätigkeit auf oder wird er zahlungsunfähig, so ist der Vermieter berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf ein beliebiges Monatsende aus

wichtigem Grund zu kündigen. Eine sofortige Auflösung des Mietvertrags wäre nur mit Zustimmung der Mieterin möglich. Die Schützengesellschaft Züri 9 übernahm Ende 2020 die erforderliche Kugelfangsanierung und kommt auch für die jährlichen Unterhaltskosten auf.

Am 30. Oktober 2019 reichten Sie und Markus Baumann (GLP) die dringliche Motion GR Nr. 2019/464 «Änderung der Nutzungsplanung auf dem Gebiet Hasenrain» ein, die dem Stadtrat am 22. Januar 2020 überwiesen wurde. Daraufhin wurde das Amt für Städtebau beauftragt, eine Vorlage im Sinne der Motion auszuarbeiten (Frist: 22. Januar 2022).

Die Motion fordert, dass das Gebiet Hasenrain (Grundstücke Kat.-Nr. AR6300, AR1582 und AR 2257), das momentan als Schiessanlage genutzt wird, von der Erholungszone E1 in eine Freihaltezone Parkanlagen und Plätze FP umzoniert wird (analog zum östlich anschliessenden Gebiet). Die BZO-Teilrevision führt dazu, dass der heutige Schiessbetrieb und der Parkplatz nicht mehr zonenkonform sein werden. Bei beiden Nutzungen greift die Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG. Schiessbetrieb und Parkplatz müssen erst mit dem Ablauf des Mietvertrags eingestellt bzw. aufgehoben werden.

Die BZO-Teilrevision für das Gebiet um die Schiessportanlage Hasenrain soll im Januar 2022 vom Stadtrat zuhanden des Gemeinderats verabschiedet und die Motion fristgerecht abgeschrieben werden. Mit dieser BZO-Teilrevision wird eine verbindliche Grundlage für das entsprechende Nutzungskonzept geschaffen, das vom Stadtrat gleichzeitig zur Kenntnis genommen wird.

Die Anlage liegt in einem ökologisch wie landschaftlich sensiblen Gebiet, daher soll ein Teil der bisherigen Erholungszone E1 der Freihaltezone FP Parkanlagen und Plätze zugewiesen werden. Der andere Teil, der ökologisch besonders sensibel und landschaftlich exponiert ist, wird der Freihaltezone ohne Zweckbestimmung zugewiesen. Die Forderung nach einer ökologischeren, weniger lärmintensiven und zeitgemässen Nutzung wird damit planungsrechtlich und verbindlich festgehalten. Das «Nutzungskonzept Hasenrain» wurde von Grün Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit anderen städtischen Dienstabteilungen und externen Fachpersonen erarbeitet. Die Schiessanlage Hasenrain soll im Bereich der neuen Freihaltezone (FP) langfristig zu einem öffentlichen Park umgestaltet werden. Nach Ablauf des Mietvertrags kann die Schiessanlage einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Seit dem Frühjahr 2021 gehen bei den zuständigen Stellen von Stadt und Kanton Lärmklagen zum Schiessbetrieb Hasenrain ein. Die Stadt, vertreten durch das Hochbaudepartement, Immobilien Stadt Zürich und die Stadtpolizei, steht seither in engem Austausch mit der Schützengesellschaft und der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamts der Baudirektion des Kantons Zürich. Ziel des Austausches ist die Berücksichtigung der Anliegen aus der Quartierbevölkerung und die Erarbeitung einer für alle Beteiligten annehmbare Lösung für die Restnutzungsdauer der Schiessanlage.

Als betriebliche Lärmschutzmassnahme hat die Fachstelle Lärmschutz mit Baudirektionsverfügung des Kantons Zürich Nr. 2519 vom 21. Dezember 2021 ab der Schiesssaison 2022 den maximal zulässigen Schiessbetrieb (Anzahl Schiesshalbtage) der Schiessanlage Hasenrain im Sinne der Lärmvorsorge festgelegt.

Darüber hinaus wurde eine Aktualisierung des unabhängigen Lärmgutachtens zum Schiessplatz Hasenrain aus dem Jahr 2017 beauftragt. Darin werden auch verschiedene bauliche Massnahmen zur Verbesserung des Lärmschutzes simuliert. Die Berechnungen vom Oktober 2021 haben gezeigt, dass die Lärmbelastungen auch mit den aktualisierten Schiesszahlen bei allen massgebenden Empfangspunkten klar unter den Grenzwerten liegen.

Die bisher simulierten baulichen Lärmschutzmassnahmen kommen nicht für eine Umsetzung in Frage, weil deren Wirkung äussert gering oder aber die erforderlichen Massnahmen unverhältnismässig wären.

Aktuell werden weitere Massnahmen im Bereich des Schiesstands untersucht, die weniger auf eine markante Reduktion des Lärmpegels abzielen, sondern vielmehr die Spitzen des Knalls dämpfen und die Impulshaltigkeit des Schalls reduzieren. Bei vergleichbaren Anlagen konnten damit deutliche Verbesserungen erzielt werden, sowohl bei den messbaren, als auch bei den subjektiv empfundenen Lärmemissionen.

Aus den erläuterten Gründen ist eine Schliessung des Schiessplatzes derzeit nicht möglich. Die Vorlage zur BZO-Teilrevision für das Gebiet Hasenrain wird voraussichtlich im Januar 2022 dem Gemeinderat überwiesen. Der Stadtrat ist bemüht für die Zeit bis Ablauf des Mietvertrags eine für alle Beteiligten annehmbare Übergangslösung zu finden.

Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, und durch Zuschrift an Pascal Lamprecht.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti